

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme an der offenen Ganztagschule und der Bis-Mittag-Betreuung an den Grundschulen der Stadt Sassenberg und zur Erhebung von Beiträgen vom 07.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43) in der Fassung vom 26.01.2006 (ABl. NRW. S. 29), hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am 07.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

An der Johannesschule wurde zum 01.08.2007 eine offene Ganztagschule (OGS) eingerichtet. An der St.-Nikolaus Schule wurde zum 01.08.2024 ebenfalls eine OGS eingerichtet. Zum 01.08.2026 soll nunmehr an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule gleichermaßen eine OGS eingerichtet werden.

Artikel 2

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt angepasst:

Die Teilnahme setzt eine freiwillige Anmeldung voraus (grundsätzlich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres). Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. des Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) verbindlich.

Artikel 3

§ 2 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Sofern keine Kapazitäten vorhanden sind, entscheidet die OGS-Leitung in Absprache mit dem Schulträger sowie der Schulleitungen der Grundschulen in einem Aufnahmeverfahren über die Aufnahme. Entscheidungskriterien sind insbesondere die nachweisliche Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten, Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowie Geschwisterkinder, die bereits die OGS besuchen. Über die Aufnahmeentscheidung erhalten die Erziehungsberechtigten einen Bescheid der Stadt Sassenberg.

Im Falle der Aufnahme gilt dieser Bescheid bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres; für das folgende Schuljahr ist zur Teilnahme eine erneute Anmeldung erforderlich.

Artikel 4

§ 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt angepasst:

An den Öffnungstagen der OGS wird an allen Grundschulen auch eine Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr angeboten. Für diese Betreuungsform gelten die vorstehenden §§ 2 bis 3 ebenso. Bei der Bis-Mittag-Betreuung kann zwischen einer Zwei- oder Fünf-Tagesbetreuung ausgewählt werden. Zwei Wechsel pro Schuljahr zwischen den Betreuungsoptionen sind zum Monatsende grundsätzlich möglich. Der jeweilige Wechsel muss schriftlich beim Schulträger beantragt werden.

Für Kinder, die an der OGS bzw. der Bis-Mittag-Betreuung angemeldet sind, wird zusätzlich eine Betreuung vor Unterrichtsbeginn von 07:00 Uhr bis 07:45 Uhr angeboten. Für die Nutzung dieser Betreuungsform ist monatlich ein zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

Artikel 5

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS und an der Bis-Mittag-Betreuung bis 13:20 Uhr haben Erziehungsberechtigte entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeiträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) entsprechend der nachstehenden Beitragstabelle zu zahlen.

EK	Jahreseinkommen brutto (neu)	OGS Beitrag	BMB Beitrag (5 Tage)	BMB Beitrag (2 Tage)
1	bis 27.000,00 €	16,00 €	8,00 €	3,50 €
2	bis 33.000,00 €	49,00 €	24,50 €	10,00 €
3	bis 42.000,00 €	71,00 €	35,50 €	14,00 €
4	bis 51.000,00 €	93,00 €	46,50 €	19,00 €
5	bis 60.000,00 €	115,00 €	57,50 €	23,00 €
6	bis 69.000,00 €	137,00 €	68,50 €	27,50 €
7	bis 78.000,00 €	159,00 €	79,50 €	32,00 €
8	bis 87.000,00 €	181,00 €	90,50 €	36,00 €
9	bis 96.000,00 €	203,00 €	101,50 €	40,50 €
10	bis 105.000,00 €	225,00 €	112,50 €	45,00 €
11	über 105.000,00 €	242,00 €	121,00 €	48,20 €

Für ein Geschwisterkind in der OGS ist jeweils die Hälfte des Betrages zu zahlen.

Besucht neben dem Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung ein Geschwisterkind eine Kindertagesstätte bzw. nutzt ein Angebot der Kindertagepflege, gilt ab dem ersten Kind in der OGS/Bis-Mittag-Betreuung der Geschwisterbeitrag. Diese Regelung gilt nicht, sofern eine Beitragsfreistellung für den Kita-Besuch besteht. Der Kita-Beitrag bleibt hiervon unberührt.

Für Bezieher bis zu einem Bruttojahreseinkommen in Höhe von 27.000,00 € kann in besonderen Einzelfällen auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von der

Beitragspflicht erfolgen, wenn die Übernahme des Entgeltes nicht anderweitig, z. B. durch den Träger der Jugendhilfe, sichergestellt wird, eine Aufnahme der Schülerin/des Schülers in die OGS für sinnvoll erachtet wird und die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.

Artikel 6

§ 5 Abs 4 wird wie folgt geändert:

Für Schülerinnen und Schüler, die das Ferienangebot nutzen und generell nicht die BIS oder OGS besuchen, ist pro Tag der Teilnahme ein Betrag von 20,00 € inklusive Mittagessen zu zahlen. Für Schülerinnen und Schüler, die außerhalb der Ferien die BIS besuchen, ist pro Tag der Teilnahme ein Betrag von 10,00 € inklusive Mittagessen zu zahlen.

Artikel 7

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

3. Nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 741) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 07.05.2026 –Pkt. 6 d.N.- übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Die beschlossene Satzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.



Josef Uphoff
Bürgermeister

4. Nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Sassenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Schürenstr. 17, und am Torbogen im Stadtteil Füchtorf für die Dauer von mindestens einer Woche vollzogen, gleichzeitig im Rahmen der Internetpräsentation der Stadt Sassenberg unter www.sassenberg.de auf die Bekanntmachung hingewiesen wird.

Folgende Bekanntmachungsanordnung ist zu fertigen:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 12.05.2026

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister



Josef Uphoff
Bürgermeister